



Departement Bau und Volkswirtschaft, 9102 Herisau

An die Gemeinden von Appenzell Ausserrhoden
(per E-Mail an die Gemeindekanzleien)

Dölf Biasotto
Regierungsrat

Herisau, 3. April 2020

Neue kantonale Rohrleitungsverordnung; Information

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden hat am 24. März 2020 die kantonale Rohrleitungsverordnung (kRLV; bGS 765.1) erlassen und auf den 1. April 2020 in Kraft gesetzt. Der Text der Verordnung wurde im Amtsblatt Nr. 14 vom 27. März 2020 publiziert und ist in der elektronischen Gesetzessammlung des Kantons aufgeschaltet (www.bgs.ar.ch).

Die kRLV regelt in Ausführung des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG; SR 746.1) sowie der Rohrleitungsverordnung (RLV; SR 746.11) die Zuständigkeiten und das Verfahren für den Bau und den Betrieb sowie die Kontrolle der unter der Aufsicht der Kantone stehenden Rohrleitungsanlagen. Dabei handelt es sich um Rohrleitungsanlagen, bei denen der maximal zulässige Betriebsdruck 5 bar beträgt.

Gemäss Art. 42 Abs. 1 RLG bedürfen alle Rohrleitungsanlagen, die unter der Aufsicht der Kantone stehen, von Bundesrechts wegen einer Bau- und Betriebsbewilligung, somit auch kleinere Anlagen mit tiefen Druckverhältnissen (0 bis 1 bar). Das Institut der Bau- und Betriebsbewilligung erfordert eine einzelfallweise Beurteilung. Es ist den Kantonen daher untersagt, für die unter ihrer Aufsicht stehenden Anlagen generelle Bau- und Betriebsbewilligungen vorzusehen.

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden werden folgende Gemeinden mit Gasleitungen erschlossen: Walzenhausen, Lutzenberg, Wolfhalden, Heiden, Grub, Reute, Rehetobel, Wald, Gais und Bühler durch die GRAVAG Energie AG, St.Margrethen; die Gemeinden Herisau und Waldstatt durch die Säntis Energie AG, Wattwil; sowie ein Teil der Liebegg (100 m), Teufen, durch die St.Galler Stadtwerke. Die Erdgas Ostschweiz AG betreibt zudem eine Erdgasleitung mit einem Betriebsdruck über 5 bar in der Gemeinde Herisau (von Gossau bis zum alten Gaswerk).

Gerne informieren wir Sie hiermit über die mit der neuen kRLV verbundenen wesentlichen Änderungen / Neuerungen:



Zuständigkeiten

Bis dato hat der Regierungsrat direkt gestützt auf Art. 42 Abs. 1 RLG die erforderlichen (rohrleitungsrechtlichen) Bau- und Betriebsbewilligungen erteilt. Neu ist das Amt für Umwelt generell für den Vollzug der rohrleitungsrechtlichen Aufgaben zuständig. Das Departement Bau und Volkswirtschaft beaufsichtigt den Vollzug der Rohrleitungsgesetzgebung.

Bau

Das Verfahren für die Erteilung der rohrleitungsrechtlichen Baubewilligung richtet sich – wie bereits heute in der Praxis gelehrt – nach dem baurechtlichen Bewilligungsverfahren gemäss Baugesetz (BauG; bGS 721.1). Es gelten für Rohrleitungsanlagen somit die formellen Bauvorschriften (Art. 97–111 BauG). Bei der rohrleitungsrechtlichen Baubewilligung handelt es sich um eine spezialgesetzliche kantonale Baubewilligung, die zusätzlich zur kommunalen Baubewilligung und allfälligen weiteren kantonalen Baubewilligungen erforderlich ist.

Für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von 1 bis 5 bar ist mit dem Baugesuch – zusätzlich zu den ordentlichen Baugesuchsunterlagen – ein technischer Bericht einzureichen. Das Technische Inspektorat des Schweizerischen Gasfaches (TISG) verfasst dabei eine sicherheitstechnische Stellungnahme zum konkreten Vorhaben. Zur Vereinfachung und Beschleunigung des Baubewilligungsverfahrens gilt diese Vorgabe nicht für kleine Rohrleitungsanlagen (Betriebsdruck unter 1 bar). Diese Regelung entspricht der bereits heute gelebten Praxis.

→ **Hinweise:** Die Erstellung und die Änderungen aller Rohrleitungsanlagen fallen unter die vom Bundesrecht vorgesehene (rohrleitungsrechtliche) Baubewilligungspflicht – dies gilt auch für kleinere Anlagen mit tiefen Druckverhältnissen. Das bedeutet, dass für jedes Vorhaben ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist.

Das Gesuch für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von 1 bis 5 bar ist immer zusammen mit der Stellungnahme des TISG an den Baukoordinationsdienst weiterzuleiten.

→ **Anweisung:** Das Meldeverfahren nach Art. 45 Abs. 1 lit. e Bauverordnung (BauV; bGS 721.11) (Werkleitungen für Einzelliegenschaften) wird praxismässig weiterhin toleriert, jedoch bedarf das Vorhaben – in Abweichung von Art. 57 BauV – in jedem Fall zusätzlich zur kantonalen rohrleitungsrechtlichen Baubewilligung und zu allenfalls weiteren kantonalen Bewilligungen einer kommunalen Baubewilligung.

Betrieb

Vor der Inbetriebnahme der Rohrleitungsanlage hat der Betreiber eine (rohrleitungsrechtliche) Betriebsbewilligung des Amtes für Umwelt einzuholen. Vor der Erteilung der Betriebsbewilligung ist im Rahmen einer Abnahmeprüfung zu untersuchen, ob die erstellte Rohrleitungsanlage der erteilten Baubewilligung entspricht.

Der Betreiber hat daher dem Gesuch um Betriebsbewilligung die Bauabnahme (Bauabnahmeprotokoll der Gemeinde) sowie die technische Abnahmeprüfung (Bericht des TISG) beizulegen. Die technische Abnahmeprüfung umfasst die Prüfung der Funktion, der Druckfestigkeit und der Dichtheit der Rohrleitung, der Nebenanlagen und allfälliger weitere Anlagenteile durch das TISG.

Für das Betriebsbewilligungsverfahren sind ebenfalls Erleichterungen für kleinere Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck bis 1 bar vorgesehen, indem für diese Anlagen auf die Einreichung eines Betriebsbewilli-



gungsgesuchs verzichtet werden kann. Die Betriebsbewilligung wird in diesen Fällen nach Einreichung des Bauabnahmeprotokolls mit der Zustimmung des Amtes für Umwelt erteilt.

→ **Anweisung:** Die zügige und unkomplizierte Erteilung der Betriebsbewilligung bedingt, dass die Erstellung oder die Änderung der Rohrleitungsanlage durch die Gemeindebaubehörde auf die Übereinstimmung mit den Baubewilligungen überprüft worden ist, wozu die Gemeindebaubehörden nach Art. 54 BauV verpflichtet sind. Zu diesem Zweck ist dem kantonalen Baukoordinationsdienst zuhanden des Amtes für Umwelt nach der Bauabnahme das Bauabnahmeprotokoll sofort und unaufgefordert elektronisch zu übermitteln.

Kontrolle

Die Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von 1 bis 5 bar sind periodisch auf ihre Sicherheit zu prüfen. Dies erfolgt – auf Basis einer Vereinbarung zwischen dem Departement Bau und Volkswirtschaft und dem Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches, Zürich – bereits heute durch das TISG im Rahmen von Stichprobenkontrollen und Sicherheitsaudits.

Bauvorhaben Dritter im Bereich von Rohrleitungsanlagen

Gemäss Art. 32 Abs. 2 RLV muss der Dritte für seine Bauvorhaben, die innerhalb des Abstandes nach Art. 30 Abs. 2 Bst. a RLV zu einer Rohrleitungsanlage mit einem Betriebsdruck über 5 bar liegen, die Zustimmung der zuständigen kantonalen Stelle einholen. Als solche Bauvorhaben gelten nach Art. 30 Abs. 2 Bst. a RLV Grabarbeiten (einschliesslich Tiefpflügen und Bodenlockerungen), Aufschüttungen, Unterhöhungen und erhebliche Nutzungsänderungen innerhalb eines waagrecht gemessenen Abstandes von 10 m von der Rohrleitung bzw. innerhalb der Schutzzone von Nebenanlagen und Stollenportalen. Die Zustimmungsvoraussetzungen richten sich nach Art. 31 RLV. Die Zustimmungserteilung hat in einem Verfahren zu erfolgen, welches den Rechtsschutz garantiert.

Mit dem Baugesuch für ein solches Vorhaben ist daher eine Stellungnahme des Betreibers der betroffenen Rohrleitungsanlage einzureichen. Die Baubewilligung durch die Gemeinde kann nur mit Zustimmung des Amtes für Umwelt erteilt werden, wobei die Zustimmung mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden kann.

In Appenzell Ausserrhoden gibt es Rohrleitungen mit einem Betriebsdruck über 5 bar nur in der Gemeinde Herisau (Versorgungsleitung von Gossau bis zum alten Gaswerk). Für die übrigen Gemeinden ist diese Bestimmung somit nicht relevant.

Für Fragen oder Unklarheiten bezüglich des Verfahrens nach dem Baugesetz bitte ich Sie, sich an Dragan Morarevic, Leiter Baukoordinationsdienst (Tel. 071/353'65'76), und bezüglich des übrigen Vollzuges des Rohrleitungsrechts an Peter Federer, Leiter Abteilung Luft und Boden (Tel. 071/353'65'29) zu wenden.



Freundliche Grüsse

Dölf Biasotto